

Satzung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU) über das hochschuleigene Auswahlverfahren und die Zulassung im Masterstudiengang Stadt Landschaft Transformation

vom 14. Juli 2021

Auf Grund von §§ 59 Absatz 1, 63 Absatz 2, 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) sowie § 6 Absatz 4 und § 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229) und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), geändert durch die Verordnung vom 29. Juni 2020 (GBl. S. 499), hat der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen am 07.07.2021 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für das Auswahlverfahren und die Zulassung im zulassungsbeschränkten Masterstudiengang Stadt Landschaft Transformation der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen.

Die Studienplätze werden nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 6 Absatz 4 Satz 6 i.V.m. Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 (Härtefallquote) und Nummer 4 (Ortsbindung im öffentlichen Interesse) nach dem Ergebnis des hochschuleigenen Auswahlverfahrens gemäß den nachfolgenden Bestimmungen, insbesondere der Kriterien nach § 8 dieser Satzung vergeben.

§ 2 Frist

Der Antrag auf Zulassung muss

1. für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres,
2. für das Wintersemester bis zum 15. Juni eines Jahres bei der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen eingegangen sein (Ausschlussfristen).

§ 3 Form

(1) Der Antrag auf Zulassung muss sich auf einen bestimmten Studiengang und ein bestimmtes Fachsemester richten. Er ist zusammen mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Nachweisen elektronisch an uni-Assist e.V. nach Maßgabe der Hochschule unter den dort genannten Voraussetzungen zu stellen (Onlinebewerbung). Bewerber*innen, die glaubhaft machen, dass ihnen die Kommunikation über die Webportale nicht möglich ist, werden durch die Hochschule unterstützt.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Der Nachweis über einen Hochschulabschluss mit 210 ECTS Punkten oder einen gleichwertigen Abschluss im Sinne des § 59 Absatz 1 LHG in einem der folgenden Studiengänge. Ist das Vorstudium zum Zeitpunkt des Antrags noch nicht abgeschlossen, so ist der Transcript of Records vorzulegen.

- a. Landschaftsarchitektur
- b. Landschaftsplanung und Naturschutz
- c. Stadt- oder Raumplanung
- d. Architektur mit städtebaulichem Schwerpunkt
- e. Geographie oder Raumwissenschaften mit einem planerischen oder einem stadt- oder landschaftsgeographischen Schwerpunkt
- f. Umwelt-, Sozial-, Wirtschafts-, Ingenieur- oder Kulturwissenschaften mit einem raumwissenschaftlichen Schwerpunkt
- g. oder in einem anderen vergleichbaren Studiengang

2. Die Modulübersicht mit Modulnoten und dem Titel der Bachelor Arbeit.

3. Erklärung zur Studienmotivation, maximal 2 Seiten Umfang mit maximal einer aussagekräftigen Abbildung und folgender Gliederung:

- a. Motivation zur Wahl des Masterstudiengangs anhand von eigenen Arbeiten aus Vorstudium und/oder Berufspraxis
- b. Konkrete Erwartungen an den Studiengang für die eigene fachliche und persönliche Entwicklung
- c. Kurzexposé für eine mögliche Studien- oder Masterarbeit im Masterstudiengang

4. ggf. Nachweis einer einschlägigen praktischen Berufserfahrung von

- a. einem praktischen Studiensemester im Erststudium
- b. einem erfolgreichen Abschluss des Studienprogramms „Vorbereitende Studien für Masterstudiengänge der HfWU“
- c. eine vergleichbare berufspraktische Tätigkeit von mindestens 90 Tagen Dauer nach dem Erststudium.

(3) Bewerber*innen, die weniger als 210 ECTS Punkte aber mindestens 180 ECTS Punkte in ihrem abgeschlossenen Studium vorweisen, können vor der Aufnahme des Masterstudiengangs Stadt Landschaft Transformation 30 ECTS-Punkte im Rahmen der Vorbereitenden Studien für Masterstudiengänge an der HfWU nachholen. Bewerber*innen die nach ihrem ersten Hochschulabschluss einschlägige berufspraktische Erfahrung von mindestens 180 Tagen erworben haben, können diese angerechnet bekommen. Über die Anrechnung entscheidet die Auswahlkommission.

(4) Die Hochschule kann verlangen, dass die in Absatz 2 und 3 genannten Nachweise im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden. Sind die Nachweise gemäß Absatz 2 und 3 nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer

Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache durch eine Person oder Institution, die zu einer vereidigten oder gerichtlich zugelassenen Übersetzung berechtigt ist.

(5) In unter Absatz 2 Ziffer 1 d - g genannten Abschlüssen entscheidet die Auswahlkommission auf Basis der Modulübersicht des Vorstudiums, der Fachrichtung der Bachelor Arbeit und der Art der berufspraktischen Erfahrung, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt werden. Die Entscheidung darüber kann zum Ausgleich fehlender Vorkenntnisse Auflagen beinhalten, die vom Studierenden im Rahmen des Masterstudiums bis zur Anmeldung der Masterarbeit erfüllt werden müssen. Dazu gehört die individuelle Festlegung von Credits mit Schwerpunkt-/Wahlbereich.

§ 4 Sprachkenntnisse

Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen (§ 59 LHG) sind die für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse nachzuweisen. Diese können durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen werden. Ferner kann der Sprachnachweis durch die Vorlage eines der folgenden Dokumente erbracht werden:

1. Test Deutsch als Fremdsprache" (TestDaF), sofern in allen vier Teilprüfungen mindestens die Stufe TDN 4 erreicht wurde
2. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), sofern die DSH mit mindestens der Stufe DSH-2 abgeschlossen wurde
3. "Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Stufe II" (DSD II)
4. "Telc Deutsch C1 Hochschule"
5. Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS)
6. "Deutsche Sprachprüfung II" des Sprachen- und Dolmetscherinstituts München
7. Deutscher Hochschulabschluss

§ 5 Zulassung

- (1) Die Zulassungsbescheide werden per E-Mail durch die Hochschule versandt.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerber*in nach Durchführung des Auswahlverfahrens aus Kapazitätsgründen keinen Studienplatz erhält, wenn sie oder er eine nach der Prüfungsordnung des abgebenden Studiengangs erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im wesentlichen gleichem Inhalt endgültig nicht bestanden hat, der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht besteht oder wenn die Bewerbung nach § 2 dieser Satzung nicht form- und fristgemäß eingegangen ist.
- (3) Die Zulassung kann in begründeten Fällen mit einer Bedingung, Befristung oder Auflage versehen werden. Soweit ein Nachweis erst nach Ablauf der Frist gemäß § 2 dieser Satzung erbracht werden kann, erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass der Nachweis in der von der Hochschule gesetzten Frist nachgereicht wird. Dies gilt insbesondere wenn der

Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt; in diesem Fall erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Zusatzvoraussetzungen bis spätestens 31.12. bei Zulassung zum Wintersemester und 30.06 bei Zulassung zum Sommersemester nachgewiesen wird. Beruht die Zulassung durch die Hochschule auf falschen Angaben, nimmt die Hochschule sie zurück. Ist die Zulassung sonst fehlerhaft, kann die Hochschule sie zurücknehmen; nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme der Zulassung ausgeschlossen. § 36 HZVO bleibt unberührt.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
- b) die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 59 Absatz 1 LHG erfüllt und
- c) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Übersteigt die Zahl der qualifizierten Bewerbungen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erstellt die Auswahlkommission gemäß §§ 8 und 9 Ranglisten.

§ 7 Auswahlkommission

(1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird eine Auswahlkommission eingesetzt.

(2) Das Auswahlverfahren wird von einer Auswahlkommission durchgeführt, die aus der zuständigen Studiendekan*in und einer weiteren hauptberuflichen Professor*in oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiter*in der HfWU besteht. Die Auswahlkommission ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig.

§ 8 Auswahlkriterien

(1) Der interdisziplinäre Masterstudiengang ist für die drei hochschuleigenen Bachelorstudiengänge Landschaftsarchitektur, Landschaftsplanung und Naturschutz sowie Stadtplanung konsekutiv. Die Bewerber*innen werden nach Abzug der Vorabquoten (Härtefallquote und Ortsbindung) nach der Fachrichtung der Abschlussprüfung (des Vorstudiums) wie folgt in vier Ranglisten aufgeteilt:

1. Bewerber*innen mit Abschluss in Landschaftsarchitektur
2. Bewerber*innen mit Abschluss in Landschaftsplanung und Naturschutz
3. Bewerber*innen mit Abschluss in Stadt- oder Raumplanung
4. sonstige Bewerber*innen

(2) Die Studienplätze werden aufgrund der folgenden Auswahlkriterien vergeben:

1. Ergebnis des Hochschulabschlusses nach § 3 Absatz 2 Ziffer 1 a - g
2. die Note der Abschlussarbeit des Vorstudiums
3. die Bewertung der Erklärung zur Studienmotivation

(3) Bei Bewerber*innen mit externen Abschlussprüfungen, die nicht an der HfWU abgelegt wurden, entscheidet die Auswahlkommission auf Basis der Modulübersicht des Vorstudiums und des Fachgebiets der Abschlussarbeit über die Zuordnung zu einer der vier Ranglisten.

§ 9 Erstellung der Ranglisten

(1) Die Erstellung der Ranglisten erfolgt auf Grundlage einer Gesamtnote.

(2) Zur Ermittlung der Gesamtnote werden die in § 8 genannten Einzelkriterien wie folgt bewertet und gewichtet.

1. Die Endnote des Vorstudiums wird mit 50 % gewichtet.
2. Die Note der Abschlussarbeit wird mit 30 % gewichtet.
Falls das Vorstudium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist bzw. die Note der Abschlussarbeit noch nicht vorliegt, wird die vorläufige Durchschnittsnote (Transcript of Records) mit 80% gewichtet.
3. Die Erklärung zur Studienmotivation wird mit Noten zwischen 1,0 (sehr gut) und 5,0 (mangelhaft) bewertet und mit 20 % gewichtet.

(3) Auf Basis der gemäß Absatz 2 ermittelten Gesamtnote wird schließlich unter allen einbezogenen Bewerbungen, die die Gesamtnote von mindestens 2,5 erreicht haben, eine Rangliste erstellt, beginnend mit der besten Gesamtnote.

(4) Bei gleicher Gesamtnote richtet sich der Rangplatz innerhalb einer Rangliste nach der Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses gemäß § 6 Absatz 4 Satz 4 HZG.

§ 10 Ortsbindung im öffentlichen Interesse

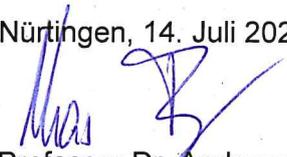
(1) Die Auswahl erfolgt gemäß der Satzung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU) zur Berücksichtigung der Vorabquote Ortsbindung im öffentlichen Interesse für Master- und Aufbaustudiengänge.

§ 11 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten wird die Satzung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU) zur Regelung der Zulassungs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Nachhaltige Stadt- und Regionalentwicklung vom 5. Februar 2018 aufgehoben.

(2) Diese Satzung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren für den Masterstudiengang Stadt Landschaft Transformation zum Sommersemester 2022.

Nürtingen, 14. Juli 2021


Professor Dr. Andreas Frey
Rektor